

HÖRGERÄTEVERSORGUNG

Zwischen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und der Wirtschaftskammer Österreich, Bundesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker wurde mit Wirkung 1.9.1998 eine bundeseinheitliche Abrechnungsvereinbarung getroffen, welche die Hörgeräteversorgung der Versicherten und deren anspruchsberechtigten Angehörigen regelt.

Grundsätzlich sind 2 Arten der Versorgung zu unterscheiden:

A) Versorgung zu den in der Vereinbarung festgelegten Tarifen (Tarifversorgung) und

B) Sonderversorgung.

A. Tarifversorgung

Indikationen („Und-Bedingungen“!)

- eine operative Hörverbesserung ist nicht möglich oder nicht erfolgversprechend
- der Hörverlust im Tonaudiogramm beträgt auf dem **besseren** Ohr bei einer der Prüffrequenzen zwischen 500 und 3000Hz mindestens 30dB
- die Verständlichkeit für Einsilber, geprüft monaural über Kopfhörer, beträgt bei 65dB Sprachschallpegel maximal 80%.

In Sonderfällen können die Kosten auch übernommen werden bei einseitiger Schwerhörigkeit bzw. wenn die Indikation im Tonaudiogramm nicht aber im Sprachaudiogramm gegeben ist.

Technik der Hörgeräte: Hinter-dem-Ohr- bzw. Im-Ohr-Gerät mit nachstehendem Standard:

- einkanalig in Analogtechnik
- linear verstärkend
- Mikrofon, Verstärker und erforderlichenfalls Funktionselemente wie AGC (automatic Gain Control), PC (Peak Clipping), Tonblenden.

Voraussetzungen für die Kostenübernahme

- Die Verordnung eines Facharztes für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, eines entsprechenden Fachambulatoriums oder einer entsprechenden klinischen Fachabteilung.
- Fachärztliches Tonaudiogramm
- Anpaßbericht des Hörgeräteakustikers entsprechend dem vereinbarten Muster.

Voraussetzungen für die Kostenübernahme bei beidohriger Versorgung

- die Hörstörung ist beidseits effektiv versorgbar

- beide Hörgeräte werden vom Anspruchsberechtigten gleichzeitig getragen und allenfalls unter Mithilfe einer Betreuungsperson sachgerecht bedient; der Anspruchsberechtigte hat den persönlichen Willen, zwei Hörgeräte zu tragen
- Verbesserung des Sprachverstehens gegenüber der einseitigen Versorgung bei 65dB Nutzschaall und 60dB Störschaall um mindestens 10-Prozentpunkte, wenigstens jedoch um 20 Prozent vom Ausgangswert der einseitigen Versorgung verbessert wird

Im Einzelfall, wenn unter Berücksichtigung der persönlichen Lebenssituation das Richtungshören (die Orientierung) signifikant verbessert wird.

B. Sonderversorgungen

Bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Hörstörung oder einer zusätzlich zur Hörstörung bestehenden körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung ist es häufig nicht möglich, den Anspruchsberechtigten erfolgreich mit Hörgeräten zu versorgen, die dem technischen Stand der Standardversorgung entsprechen. In diesen Fällen ist eine Sonderversorgung erforderlich, d.h. außertarifliche Geräte und Dienstleistungen, die auf die persönliche Situation des Hörbehinderten abgestellt sind.

Typische Beispiele für Sonderversorgungen sind CROS, BiCROS und Knochenleitungs-hörbrillen; die Versorgung von Kindern und Patienten mit besonderen Bedürfnissen; Tinnitus an sich wird nicht als Notwendigkeit für eine Sonderversorgung anerkannt, in begründeten Einzelfällen kann eine Sonderversorgung erforderlich sein.

Sonderversorgungen benötigen eine eingehende fachärztliche Begründung und einen Kostenvoranschlag.
